



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 74.543/3
vom 6. November 2023

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung von
Mindestpersonalnormen in Wohn- und Pflegezentren für
Senioren‘

Am 25. September 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 6. November 2023 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung von Mindestpersonalnormen in Wohn- und Pflegezentren für Senioren‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 24. Oktober 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Toon MOONEN und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Johan PAS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. November 2023 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) zielt größtenteils darauf ab, die Mindestpersonalnormen zu bestimmen, die von den Wohn- und Pflegezentren für Senioren zwecks Beibehaltung¹ der durch Artikel 31 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2018 ‚über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege‘ eingeführten Betriebsgenehmigung beachtet werden müssen.

Kapitel 1 des Entwurfs enthält eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, über u.a. die Ziele des Einsatzes des Personals (Artikel 3), die Weise, wie das Personal in dem Wohn- und Pflegezentrum (durch Arbeits-, Dienstleistungs- oder Leiharbeitsvertrag) angestellt wird (Artikel 4), den Ausschluss von Beschäftigung hinsichtlich Personalmitglieder, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden (Artikel 6) und die Einweisungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, an denen die Personalmitglieder teilnehmen müssen (Artikel 8).

Kapitel 2 enthält Mindestpersonalnormen für Wohnbereiche. Es regelt die Gliederung des Wohn- und Pflegezentrums in Wohnbereiche (Artikel 9), den Einsatz von Gesundheitspersonal, Begleitpersonal und unterstützendem Personal in den Wohnbereichen und die Wohnbereichsleitung (Artikel 10 bis 15). In Kapitel 3 werden für alle Wohnbereiche mehr detaillierte Mindestnormen für Gesundheitspersonal (Krankenpfleger, Referenten, Nachtdienst, Fachkräfte für die integrierte Pflege und Begleitung) (Artikel 16 bis 21) sowie Regeln für die Zusammenarbeit mit Ärzten (im Allgemeinen und hinsichtlich der Rolle des Koordinationsarztes im Besonderen) (Artikel 22 bis 25) und Regeln für die Leitung des Wohn- und Pflegezentrums für Senioren, unterstützendes Personal und Verwaltungspersonal (Artikel 26 bis 29) auferlegt.

In Kapitel 4 wird die geltende Regelung aufgehoben (Artikel 30 bis 33) und wird eine Übergangsregelung für bestehende Wohn- und Pflegezentren und ihre Personalmitglieder (Artikel 34 bis 39) vorgesehen. Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 40).

¹ Siehe Bemerkung Nr. 8.

RECHTSGRUNDLAGE

- 3.1. Der Entwurf findet größtenteils seine Rechtsgrundlage in Artikel 35 Absatz 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018.
- 3.2. Für einige Bestimmungen des Entwurfs kann zusätzlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 3 des Dekrets bzw. in Artikel 32 § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets gefunden werden.
- 3.3. Für Artikel 7 des Entwurfs, in dem es um den jährlich einzureichenden Tätigkeitsbericht geht, muss zusätzlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 84 § 1 Absatz 2 des Dekrets gesucht werden.
- 3.4. Für die Bestimmungen des Entwurfs, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln ², muss zusätzlich eine Rechtsgrundlage in Artikel 79 § 3 des Dekrets gesucht werden.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Gemäß Artikel 71 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 holt die Regierung zu jedem Vorentwurf eines Dekrets oder eines Erlasses, die die Politik der Dienstleistungen im Bereich der Wohnstrukturen betrifft, das Gutachten des Beirats für die Seniorenunterstützung ein.

Der Beirat hat sein Gutachten am 12. Oktober 2023 abgegeben, nachdem der Entwurf der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt wurde.

5. Der Entwurf enthält Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln ³. Was das Gutachten der Datenschutzbehörde betrifft, hat die Beauftragte geantwortet, dass kein Gutachten beantragt wurde:

„Es wurde kein Gutachten der Datenschutzbehörde beantragt, da davon ausgegangen wird, dass keine Datenverarbeitung erfolgt, die über den im Dekret vorgesehenen Rahmen hinausgeht“.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden. Die Erklärung der Beauftragten ändert nichts an der Tatsache, dass der Entwurf neue Datenflüsse regelt,

² Siehe Bemerkung Nr. 5.

³ Es geht sowohl um personenbezogene Daten der Personalmitglieder (z.B. die Artikel 5 und 6 des Entwurfs) als auch um personenbezogene Daten der Bewohner (z.B. die Artikel 21 Absatz 3 Nr. 4, und 25 § 2 Absatz 3 Nr. 1 des Entwurfs).

die auch personenbezogene Daten betreffen. Der Umstand, dass eine dekretale Grundlage dafür besteht, ändert nichts daran. Das Gutachten der Datenschutzbehörde muss demzufolge noch eingeholt werden, ehe der Entwurf verabschiedet werden kann ⁴.

6. Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge des Gutachtens der Datenschutzbehörde oder des abgegebenen Gutachtens des Beirats für die Seniorenunterstützung noch abgeändert werden ⁵, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

7. In dem Entwurf werden die Begriffe „Wohn- und Pflegezentrum für Senioren“ und „Wohn- und Pflegezentrum“ austauschbar verwendet. Die Beauftragte bestätigte, dass „Wohn- und Pflegezentrum für Senioren“ immer gemeint wird ⁶. Sie hält es für besser, in Artikel 1 des Entwurfs eine Definition von „Wohn- und Pflegezentrum“ aufzunehmen, die dies verdeutlicht, und danach den letzten Begriff weiterhin zu verwenden.

8. Die Beauftragte war sich einig, dass es besser wäre, in Kapitel 1 des Entwurfs eine Bestimmung hinzuzufügen, in der klargestellt wird, dass die im Entwurf aufgeführten Normen zwecks Beibehaltung der Betriebsgenehmigung gemäß Artikel 35 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 beachtet werden müssen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

9. Die Präambel ist unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs anzupassen.

⁴ Artikel 79 § 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 bestimmt übrigens, dass die Regierung nach vorherigem Gutachten der Datenschutzbehörde die in den Paragraphen 1 und 2 aufgeführten Datenkategorien präzisiert.

⁵ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

⁶ Der Unterschied ist nicht ohne Bedeutung, da es laut Artikel 26 des Dekrets vom 13. Dezember 2018 auch „Wohn- und Pflegezentren für Personen mit Unterstützungsbedarf“ gibt.

Artikel 1

10. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs definiert den Begriff „Bewohnerakte“. Da dieser Begriff in dem Erlass nicht wieder auftaucht, ist diese Bestimmung auszulassen.

Artikel 6

11.1. Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt, dass keines der Personalmitglieder eines Wohn- und Pflegezentrums für Senioren in Belgien oder im Ausland infolge eines rechtskräftigen Urteils für eines der in dieser Bestimmung aufgezählten Vergehen gegen das Strafgesetzbuch verurteilt worden sein darf, außer wenn das Urteil bedingt war und der Verurteilte das Recht auf Strafaufschub nicht verloren hat oder wenn die bestraften Taten nicht in Zusammenhang mit einer ähnlichen Tätigkeit begangen wurden und fünf Jahre seit der Urteilsverkündung oder gegebenenfalls seit dem Ende des Freiheitsentzuges vergangen sind.

In Bezug auf Verurteilungen im Ausland sollte in dem Text des Entwurfs verdeutlicht werden, dass es sich um Verurteilungen wegen Vergehen handeln muss, die den im Strafgesetzbuch genannten Straftaten ähnlich sind.

11.2. Die Aufzählung in Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs bezieht sich auf Buch 2 Titel VII Kapitel V (,Voyeurismus, nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern und Aufnahmen sexueller Art, sexueller Übergriff und Vergewaltigung‘), Kapitel VI (,Anstiftung Jugendlicher zur Unzucht und Prostitution‘) und Kapitel VII (,Öffentlicher Verstoß gegen die guten Sitten‘) des Strafgesetzbuches.

Diese Kapitel wurden jedoch durch das Gesetz vom 21. März 2022 ,zur Abänderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Sexualstrafrecht‘ aufgehoben. Diese Bezugnahme ist also zu verbessern. Wenn sich der Entwurf dynamisch auf eine Regelung bezieht, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, muss die Regierung dafür sorgen, dass die eventuellen Abänderungen, die in Zukunft an dieser Regelung vorgenommen werden, mit ihren eigenen politischen Absichten vereinbar bleiben.

Artikel 9

12. Die Beauftragte bestätigte, dass in Artikel 9 § 4 des Entwurfs auf „Kapitel“ statt „Abschnitt“ verwiesen werden muss.

Artikel 15

13. In Artikel 15 des Entwurfs ist die Angabe „§1“ auszulassen.

Artikel 32 und 33

14. Sowohl in Artikel 32 als auch in Artikel 33 des Entwurfs werden Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 6. November 2003 ,zur Festlegung des Betrags und der Modalitäten für die Gewährung der in Artikel 37 §12 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Beteiligung in Alten- und Pflegeheimen und in Altenheimen‘ aufgehoben Die Beauftragte bestätigt, dass auch Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 6. November 2003 aufgehoben werden muss.

Es wäre besser, diese Aufhebungen in einem einzigen Artikel zu regeln.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Johan PAS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY